

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis</b>	<b>FeV § 21</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 1 von 4
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 21 LBM vom 13.08.2014	<b>Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt bei Personen, die keine Geburtsurkunde, keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen</b>	

Die Überarbeitung des Verfahrenshinweises soll einen angemessenen Ausgleich zwischen der Missbrauchsbekämpfung bei Ausweisdokumenten und dem Interesse an Mobilität und Integration von Personen, die bereits langjährig berechtigt oder geduldet in Deutschland leben, gewährleisten. Es erscheint nicht länger begründbar, solchen Personen unter Berufung auf formale Anforderungen des Identitätsnachweises den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis dauerhaft zu verwehren, wenn nicht die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit oder eines Missbrauchs mit Ausweisdokumenten besteht. Gerade der Fahrerlaubniswerb gewährleistet – insbesondere im ländlichen Raum - die Mobilität, die für die regelmäßige und zuverlässige Ausübung einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit sowie für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben förderlich, unter Umständen sogar notwendig ist.

Gemäß § 2 Abs. 6 StVG i.V.m. § 21 Abs. 3 Nr. 1 FeV ist dem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt beizufügen.

Als amtlicher Nachweis gelten regelmäßig

- die Geburtsurkunde
- eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienstammbuch
- der Personalausweis oder
- der Reisepass.

Im Fall von Ausländern/Ausländerinnen, die keinen Personalausweis bzw. Reisepass ihres Heimatlandes besitzen, empfehlen wir wie folgt zu verfahren:

### 1. Passersatzpapiere

Als Identitätsnachweis anzuerkennen sind von deutschen oder ausländischen Behörden ausgestellte amtliche Passersatzpapiere (vgl. § 4 AufenthaltV), z.B.

- Reiseausweis für Ausländer
- Reiseausweis für Flüchtlinge
- Reiseausweis für Staatenlose
- Internationaler Reiseausweis für Asylbewerber.

Ob die Dokumente in Papierform oder mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (sog. eRA) ausgestaltet sind, ist unerheblich.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Dokumente den Zusatz „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers" o.ä. enthalten, sofern keine konkreten Anhaltspunkte auf Missbrauch vorliegen.

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis</b>	<b>FeV § 21</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 2 von 4
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 21 LBM vom 13.08.2014	<b>Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt bei Personen, die keine Geburtsurkunde, keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen</b>	

## 2. Aufenthaltsgestattung und Duldung als Ausweisersatz

Als Identitätsnachweis anzuerkennen ist die Aufenthaltsgestattung, da Asylbewerber während des Asylverfahrens ihrer Ausweispflicht mit der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung genügen (§ 64 AsylVfG).

Ebenfalls als Identitätsnachweis anzuerkennen sind Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung Abschiebung (Duldung), wenn sie

- mit den Angaben zur Person und einem Lichtbild versehen und
- als Ausweisersatz bezeichnet sind.

Der Ausweisersatz kann als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (eAT) ausgestellt werden. Dieser eAT ist anzuerkennen, wenn dieser im Feld Bemerkungen als „Ausweisersatz“ ausgewiesen ist.

Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn diese Dokumente den Zusatz „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers“ o.ä. enthalten.

Sofern in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte für Missbrauch hinsichtlich der Personalangaben vorliegen, die Identität bewusst verschleiert oder die Mitwirkung bei der Beschaffung von Passersatzpapieren abgelehnt wird, soll die Anerkennung als Identitätsnachweis ausgesetzt werden. Solchen Anhaltspunkten ist nachzugehen und nach Überprüfung eine Entscheidung über die Zulassung zur Fahrerlaubnisprüfung zu treffen.

## 3. Aufenthaltstitel und Duldungen ohne Charakter als Ausweisersatz

Bescheinigungen über einen Aufenthaltstitel oder die Aussetzung der Abschiebung (Duldung), die nicht als Ausweisersatz gelten, können ausnahmsweise als Identitätsnachweis zum Fahrerlaubniserwerb dienen, wenn besondere Umstände und Kriterien das berechtigte Interesse des Betroffenen am Fahrerlaubniserwerb als vorrangig gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Missbrauchsbekämpfung bei Ausweisdokumenten erscheinen lassen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der/die Betroffene

- seit mindestens vier Jahren ununterbrochen einen tatsächlichen und erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt in Deutschland hat,
- nicht wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die für die Fahreignung gemäß § 11 FeV von Bedeutung ist, rechtskräftig sanktioniert wurde oder ein solches Verfahren noch anhängig ist,
- zur Aufnahme einer Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist, und wenn keine Anhaltspunkte für einen Missbrauch im Hinblick auf die Identität vorliegen.

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis</b>	<b>FeV § 21</b>  Hinweis Nr.: 1  Seite 3 von 4
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 21 LBM vom 13.08.2014	<b>Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt bei Personen, die keine Geburtsurkunde, keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen</b>	

Bestehen Zweifel an der eindeutigen Identität des Betroffenen oder Anhaltspunkte für Missbrauch, sind diese Dokumente nicht als Identitätsnachweis zum Fahrerlaubniserwerb anzuerkennen. Dies gilt insbesondere bei

- Einreise unter anderem Namen,
- uneinheitlicher Angabe des Geburtsdatums,
- uneinheitlicher Schreibweise des Namens oder
- Verdacht auf Fälschung von Dokumenten.

Die Entscheidung hierüber bedarf einer eingehenden Einzelfallprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde.

#### 4. Sonstige Dokumente ohne Charakter als Ausweisersatz

Sonstige, nicht unter Ziffer 2 oder 3 genannte asyl- oder aufenthaltsrechtliche Dokumente, die nicht als Ausweisersatz gelten (z.B. Grenzübertrittsbescheinigung), sind nicht als Identitätsnachweis anzuerkennen.

#### 5. Mindestalter

Bestehen Zweifel, ob das gesetzliche Mindestalter für den Erwerb der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse erreicht ist - insbesondere wenn Dokumente den Zusatz „Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben des Ausländers" o.ä. enthalten - ist diesen Zweifeln nachzugehen.

Bleiben trotz Prüfung Zweifel bestehen, ist die Zulassung zum Fahrerlaubniserwerb solange aufzuschieben, bis die Zweifel ausgeräumt sind, bzw. das Mindestalter offensichtlich erreicht ist.

#### 6. Verpflichtende Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde

Alle Antragsteller auf Erteilung einer Fahrerlaubnis, die keinen Personalausweis oder Reisepass vorlegen können, müssen für die Antragstellung bei der Fahrerlaubnisbehörde persönlich vorsprechen.

#### 7. Angaben auf dem Prüfauftrag

Auf dem Prüfungsauftrag ist zu vermerken, welches Dokument als Identitätsnachweis zugrunde gelegen hat. Für den Sachverständigen oder Prüfer bei der techn. Prüfstelle ist zur Identitätsprüfung bei der theoretischen (§ 16 Abs. 3 FeV) und praktischen (§ 17 Abs. 5 FeV) Prüfung dieses Dokument maßgeblich.

<b>Rheinland-Pfalz</b>  <b>LBM</b>  AZ: V - FeV	<b>Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis</b>	<b>FeV § 21</b> Hinweis Nr.: 1  Seite 4 von 4
Ersetzt Hinweis Nr. 1 zu § 21 LBM vom 13.08.2014	<b>Amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt bei Personen, die keine Geburtsurkunde, keinen Personalausweis oder Reisepass besitzen</b>	

#### 8. Fahrerlaubnis/Status Aufenthaltssituation

Aus der Erteilung einer Fahrerlaubnis verbunden mit der Aushändigung eines Führerscheindokumentes können keine Rechte betreffend den Status der jeweiligen ausländerrechtlich festgestellten Aufenthaltssituation der betroffenen Person abgeleitet werden. Die Personalangaben im Führerschein stellen keinen Nachweis der Identität dar.

Den Fahrerlaubnisbehörden wird empfohlen, sich diesen Hinweis durch die betreffenden Antragsteller bestätigen zu lassen.

#### 9. Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde

In Zweifelsfällen ist mit der Ausländerbehörde Kontakt aufzunehmen, insbesondere wenn die Personalangaben auf eigenen Angaben beruhen.

Sofern Dokumente vorgelegt werden, die der Ausländerbehörde offensichtlich nicht bekannt sind, ist diese zu informieren.